

## **Datenschutzordnung**

der Inselfreunde Baltrum e.V.

### **§ 1 Regelungsbereich**

Die Datenschutzordnung regelt auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) den Umgang mit Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten); insbesondere das Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzen solcher Daten. Grundsätzliche Regelungen ergeben sich aber aus dem Gesetz. Zu den geschützten Daten gehören neben den personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder auch Daten von Personen, die zum Verein Inselfreunde Baltrum e.V., im Folgenden IFB genannt, in einem vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Verhältnis stehen.

### **§ 2 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten**

Zur Gewährleistung des Datenschutzes ist es entsprechend § 4f BDSG nicht erforderlich, dass ein Datenschutzbeauftragter bestellt wird (Anzahl der Personen mit Zugriff <10).

Soweit die Voraussetzungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach dem BDSG nicht gegeben sind, hat der Vorstand der Gliederung die nachfolgenden Pflichten zu erfüllen.

### **§ 3 Erstellen und aktualisieren des Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**

Zur Feststellung datenschutzkonformer Datenverarbeitung wird ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten geführt. Dieses wird regelmäßig (mindestens jährlich oder bei Veränderung) auf Aktualität und Vollständigkeit geprüft und ergänzt.

Die Erstellung des Verzeichnisses erfolgt durch den jeweils durch den Vorstand bestimmten Verantwortlichen, in der Regel ist dieses der Geschäftsführer/2. Vorsitzende. Der Vorstand ist für die Erstellung und Prüfung des Verzeichnisses verantwortlich.

Ergibt die Prüfung des Verzeichnisses, dass die Erhebung, Speicherung oder Nutzung personenbezogener Daten (Datenverarbeitung) unzulässig ist, ist die Verarbeitung datenschutzkonform umzustrukturieren. Ist auch dies nicht möglich, ist die Datenverarbeitung einzustellen und erhobene Daten unverzüglich zu löschen.

#### **§ 4 Vorabkontrolle**

Wenn besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen durch die Datenverarbeitung drohen, ist eine Vorabkontrolle durch den Vorstand durchzuführen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG verarbeitet werden oder die Verarbeitung der Daten der Bewertung der Persönlichkeit des Betroffenen dienen soll einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung und seines Verhaltens. Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

#### **§ 5 Löschen und Sperren**

Die Voraussetzungen der Sperrung und Löschung sind in § 35 BDSG geregelt.

Der Vorstand legt die regelmäßigen Löschrufen für die einzelnen Datensätze schriftlich im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten fest.

#### **§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen**

Der Vorstand trifft für jede Verarbeitungstätigkeit technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne der Anlage zu § 9 BDSG. Darüber hinaus werden allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen dokumentiert.

#### **§ 7 Nutzung privater Endgeräte zu Vereinszwecken**

Private Endgeräte dürfen nach Einwilligung des Vorstandes zur Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden.

Eine Einwilligung ist zu versagen, soweit es sich um besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG, personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen, oder personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten handelt.

Im Übrigen ist durch geeignete Maßnahmen nach § 6 dieser Ordnung sicherzustellen, dass eine unbefugte Nutzung oder ein Abhandenkommen der Daten ausgeschlossen ist.

#### **§ 8 Sicherung der Betroffenenrechte**

Der Vorstand hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Betroffenenrechte nach §§ 33-35 BDSG gewahrt bleiben.

## **§ 9 Dienstleister und sonstige Dritte**

Der Vorstand hat alle Dienstleister und Dritte, die mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, mit Namen, Anschrift und konkreter Tätigkeit des Dienstleisters zu benennen. Eine vom Vorstand bestimmte Person mit der notwendigen Fachkunde hat die Verträge oder Vertragsergänzungen auf Vollständigkeit der Datenschutzerfordernungen zu überprüfen und dem Vorstand das Ergebnis seiner Prüfung mitzuteilen.

Die Überprüfung der Verträge hat mindestens jährlich stattzufinden.

## **§ 10 Weitergabe von personenbezogenen Daten innerhalb der IFB**

Es werden grundsätzlich keine persönlichen Daten an Dritte weitergegeben.

Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks den persönlichen Kontakt unter den Mitgliedern vermitteln. Zu diesem Zweck werden ausschließlich Telefonnummer oder/und Adresse innerhalb des Vereins weitergegeben

## **§ 11 Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte zur Erfüllung des Vereinszwecks**

Dieser Paragraph regelt die Datenweitergabe an Dritte wie Behörden, Körperschaften, Lieferanten, Förderer, Helfer sowie an durch die IFB geförderte Institutionen

Es werden grundsätzlich keine persönlichen Daten an Dritte weitergegeben.

Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks den Mitgliedern den Kontakt zu den genannten Dritten vermitteln. Zu diesem Zweck werden ausschließlich Telefonnummer oder/und Adresse weitergegeben.

## **§12 Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte in besonderen Fällen**

In besonderen Fällen kann der Vorstand unter Einhaltung des BDSG nach separater Genehmigung personenbezogene Daten weitergeben (siehe insbesondere §9).

(Erklärung: Hier ist beispielhaft die Weitergabe von Kontaktdaten an Behörden/Versicherer in Schadensfällen gemeint)

Dafür wird eine Liste mit Datum, Grund der Weitergabe, Kategorie der Daten, Name des Betroffenen sowie Name des Dritten geführt.

Baltrum, 01.05.2018

Der Vorstand der Inselfreunde Baltrum e.V.